



Gemeinde
HORW

Anhang 12

BEBAUUNGSPLAN «ZENTRUMSZONE BAHNHOF HORW – TEIL OST UND WEST»

STELLUNGNAHMEN ZU DEN MITWIRKUNGSEINGABEN

Vom Gemeinderat am 3. März 2022 verabschiedet



ZEITRAUM PLANUNGEN AG

IMPRESSUM



Auftrag:	Bebauungsplan «Zentrumszone Bahnhof Horw»
Auftraggeberin:	Gemeinde Horw Baudepartement Gemeindehausplatz 1 6048 Horw Vertreten durch Thomas Zemp und Erika Schläpfer
Auftragnehmerin:	ZEITRAUM Planungen AG Hirschmattstrasse 25 6003 Luzern 041 329 05 05 info@zeitraumplanungen.ch
Bearbeitung	Daniel Kaufmann (Projektleitung) Jeantine Viebrock
Dateiname	hor_Zentrumszone BHF_Mitwirkungsbericht_220106.docx



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Übersicht Mitwirkungseingaben	4
2.	Eingaben im Detail	5



1. ÜBERSICHT MITWIRKUNGSEINGABEN

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 29. September bis 28. Oktober 2021 gingen zwei schriftliche Eingaben bei der Gemeinde Horw ein.

Nr.	Eingabe durch
1	Dienststelle Immobilien Kanton Luzern
2	zb Zentralbahn AG



2. EINGABEN IM DETAIL

Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat	Vorgenommene Änderungen
1	Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof - Teil West Promenade Das Gebot der Rechtssicherheit verlangt, dass eine einmal erlassene Nutzungsplanung eine gewisse Beständigkeit hat. Weichenstellungen eines Bebauungsplans sollen nicht schon nach kurzer Zeit wieder in Frage gestellt werden. Die einmal formulierten Planungsziele dürfen deshalb nicht nach Belieben schon kurz nach dem Erlass wieder geändert und aufgehoben werden. Eine Anpassung von Nutzungsplänen ist nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (§ 22 PBG). Unter Beachtung dieses Grundsatzes und mit Blick auf den Umstand, dass der geltende Bebauungsplan erst seit 9 Jahren in Kraft ist, erklärt sich die Dienststelle Immobilien mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans Zentrumszone Bahnhof Horw einverstanden. Die schon 2012 im Planungsbericht vom 26.04.2012 (Ziff. 5.5 und 4.1) und in den Sonderbauvorschriften vom 27.11.2012 formulierten Ziele zu den Wegverbindungen des Langsamverkehrs müssen zwingend auch in den bereits vorbesprochenen LOI und dem darauf basierenden neuen Bebauungsplan «Zentrumszone Teil West» übernommen werden. Art. 30 der Sonderbauvorschriften des bisherigen Bebauungsplans ist auch in die neuen Bebauungsplanvorschriften zu übernehmen. Die schon bisher als Promenade ausgeschiedene Wegverbindung im Bereich des Brünigweges, welcher parallel zur Bahnlinie verläuft, ist deshalb als Verbindung für den	Das Einverständnis mit dem Bebauungsplan «Zentrumszone Bahnhof Horw – Teil West» wird zur Kenntnis genommen und verdankt. Da sich die vorliegende Bebauungsplananpassung auf die Aufhebung des geltenden Bebauungsplanes und auf die Aufteilung in zwei Teilpläne Ost und West sowie die Entlassung des auf Krienser Stadtgebiet liegenden Baufeldes N1 aus dem Bebauungsplan beschränkt, blieb der Art. 30 Sonderbauvorschriften (SBV) unverändert. Dieser ist im Bebauungsplan «Zentrumszone Bahnhof Horw – Teil West» neu unter Art. 19 SBV, «Fuss- und Radverkehr», aufgeführt. Die Sicherstellung der Promenade als Zugang zum Campus Horw ist somit gegeben. Auch im Situationsplan des Bebauungsplans «Zentrumszone Bahnhof Horw – Teil West» ist die «Promenade» weiterhin dargestellt. Dieses Anliegen wird auch für die materielle Überarbeitung der aufgeteilten Bebauungspläne, die in den kommenden Jahren vorgesehen ist, aufgenommen.	keine



	Langsamverkehr unbedingt beizubehalten und zwar bezüglich Lage (Wegführung) und Dimensionen (Breite).		
2	Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw – Teil Ost und West Unterführung Bahnhof Horw Im bestehenden Bebauungsplan «Zentrumszone Bahnhof Horw» ist unter Art. 30 die Forderung aufgeführt, dass die Unterführung am Bahnhof auch als Radweg genutzt werden kann. Dieser Abschnitt wird in die zwei neuen Bebauungspläne Teil Ost als Art. 26 und Teil West als Art. 19 übernommen. Im Rahmen des unterdessen abgeschlossenen Bahnhofsumbaus wollte die Gemeinde Horw einen Ausbau der Unterführung beim Bahnhof zu einer radverkehrstauglichen Verbindung nicht realisieren. Ausserhalb eines Umbaus der Bahnanlage ist die Realisierung einer solchen Verbindung nach unserer Einschätzung aufgrund des schlechten Kosten-Nutzenverhältnisses unrealistisch. Folglich hat sich diese Forderung im Bebauungsplan «Zentrumszone Bahnhof Horw» aus unserer Sicht erübrigt. Die Zentralbahn beantragt deshalb im Rahmen der Mitwirkung im Bebauungsplan «Zentrumszone Bahnhof Horw – Teil Ost» den Art. 26 Abs. 2 und im Bebauungsplan «Zentrumszone Bahnhof Horw - Teil West» den Art. 19 Abs. 2 wegzulassen.	Die Personenunterführung beim Bahnhof wurde nicht für den Veloverkehr ausgebaut, diese Feststellung ist korrekt. Es gilt die Plangenehmigung BAV-411.221-2017/0215 vom 30. Mai 2018 betreffend Ausbau Bahnhof Horw. Da sich die vorliegende Bebauungsplananpassung auf die Aufhebung des geltenden Bebauungsplanes und auf die Aufteilung in zwei Teilpläne Ost und West sowie die Entlassung des auf Krienser Stadtgebiet liegenden Baufeldes N1 aus dem Bebauungsplan beschränkt, blieben die Sonderbauvorschriften unverändert. Nach erfolgter Bebauungsplanaufteilung in die Teile Ost und West ist in einem nächsten Schritt eine materielle Überarbeitung vorgesehen. In diesem Rahmen werden die beiden Bebauungspläne inhaltlich überprüft, aktualisiert und die diesbezüglichen Anpassungen vorgenommen. Darunter werden sie auch mit den neuen übergeordneten gesetzlichen Planungsinstrumenten bzw. mit den neuen baurechtlichen Grundlagen (BZR, PBG und PBV) in Einklang gebracht. Materielle Änderungen wie die Anpassung oder Streichung des Art. 26 Abs. 2 SBV - Teil Ost bzw. Art. 19 Abs. 2 SBV - Teil West sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dieses Anliegen wird aber für die materielle Überarbeitung der aufgeteilten Bebauungspläne, die in den kommenden Jahren vorgesehen ist, aufgenommen.	keine